

Einleitung.

Wir Alle sind von Gesetzen rings umgeben. Die Wissenschaften sprechen ohne Ausnahme von Gesetzen. Die Theologie zitiert Gesetze des Himmels, der Kirche oder der Moral, die Naturwissenschaft weist auf die ewig unabänderlichen Gesetze der Natur hin, die Nationalökonomie spricht von den sozialen Gesetzen der Entwicklung, die Philosophie, die Philologie redet von Gesetzen des Denkens oder der Sprache u. s. w.: wo ist die Disziplin, die da sagt, sie habe keine Gesetze?¹⁾ Etwa die Rechtswissenschaft? Von der Jurisprudenz ist dies am wenigsten zu erwarten. Der Advokat pflegt zur Unterstützung seiner Ausführungen ein ganzes Füllhorn von Paragraphen über seinen Gegner zu ergießen, der Richter stützt damit seine Urteile, der Professor dozirt den Studenten, daß eine Reihe von Lösungen in einer bestimmten Frage möglich, „konstruierbar“, innerlich haltbar sei, daß aber das positive Gesetz eine andere gewählt habe. Wir können der Wahrheit gemäß sagen, wohin wir unsere Blicke wenden, begleiten uns scharenweise Gesetze oder Paragraphen, — sie sind gewissermaßen unser stetes Reisegepäck! Als Jurist spreche ich naturgemäß nur von den Gesetzen, die in das Gebiet des Rechtes fallen, — ganz speziell von der Gesetzgebung der Neuzeit.

¹⁾ Jede Wissenschaft hat die Sehnsucht und den Drang bestimmte Gesetze aufzustellen. Vgl. auch N. G. Pierson Leerboek der Staatshuiskunde (Haarlem 1884) I p. 33: Wetten, natuurwetten, te zoeken, is de taak van iedere wetenschap. Waar geen vaste opeenvolging, geen orde of regelmaat waarnembaar is, vindt het wetenschappelijk onderzoek geen stof.

Und eng damit verwandt ist die Frage des Rechtsstudiums. Ist die Gesetzgebung der modernen Zeit wirklich so großartig und so universell, wie ich glaube zeigen zu können, so folgt daraus, daß auch das Rechtsstudium in diesem Geiste geleitet werden sollte, — ich meine gerade durch die Gegenüberstellung der zwei Gebiete die Frage und das Nachdenken darüber provoziren zu können, ob hier nicht eine gewisse Disharmonie bestehe und ob die Ausbildung der Juristen in unsern Tagen nicht ein fühlbares Defizit aufweist, für dessen Beseitigung man mit einigem Ernste einzutreten habe. Ich berühre damit eine Materie von allgemeinerem Interesse,¹⁾ die mich schon sehr häufig beschäftigt hat,²⁾ — sie ist nicht spezifisch juristisch, sondern eine solche, die alle Kreise angeht.

¹⁾ F. D. Meyer, *Esprit, origine et progrès des institutions judiciaires des principaux pays de l'Europe*, La Haye, 1818, I Einleitung XXVIII, betonte, daß die Strafgesetze und die Zivilgesetze nur gewisse Klassen berühren, die Prozeßgesetzgebung aber die ganze Gesellschaft. Darin liegt eine Übertreibung. Die Gesetzgebung breitet ihren guten Einfluß auf alle Klassen aus. Vgl. auch Allard *Revue de droit internat.* I, p. 198.

²⁾ Ich verweise auf meine Broschüre: *Die internationalen Unionen über das Recht der Weltverkehrsanstalten und des geistigen Eigentums* (Leipzig 1889), ferner Gutachten und Gesetzesvorschlag betreffend die Errichtung einer eidgenössischen Rechtsschule ausgearbeitet im Auftrage des schweizerischen Departements des Innern (Zürich 1890), ferner mein Votum am schweizerischen Juristentage in Genf (abgedruckt in der Zeitschrift für schweizerisches Recht N. F. X. S. 547—588) und endlich die neuen Aufgaben der modernen Jurisprudenz (Wien 1892).